

Täterschaft und Teilnahme

Mittäterschaft

eigener Tatbeitrag

es genügt das Planen eines Beitrags im Voraus (Bandenchef-Fälle)

mittelbare Täterschaft

- „Handeln durch einen anderen“
- Zurechnung über §25 II Var.2 StGB

- Lit.:
 - Tatherrschaft: Hintermann steuert die Tat, die „Marionette“ ist das Werkzeug (*Tatherrschaftslehre*)
- BGH:
 - animus-Theorie: Abstellen auf den inneren Willen (Reichsgericht; rein-subjektive Theorie)
 - dies allein genügt aber nicht für die Täterschaft, d. h. das Tatgeschehen muss auch [objektiv] beherrscht werden (*modifizierte subjektive Theorie = Tatbeitrag*)
- Strafbarkeitsmangel beim Werkzeug
- Vorsatz beim mittelbaren Täter: Wissen um das Beherrschen des Geschehens
- Fallgruppen
 - fehlende Täterqualität des Werkzeugs, z. B. Amtsdelikte, die nur für den mittelbaren Täter strafbar sind
 - Werkzeug handelt nicht objektiv tatbestandsmäßig, z. B. der Hintermann bringt den Vordermann dazu, irrtümlich eine eigene Sache zu zerstören
 - vorsatzloses Werkzeug, z. B. der Hintermann lässt das Werkzeug eine fremde Sache zerstören im Glauben, er sei Eigentümer
 - absichtslos-doloses Werkzeug, z. B. Zueignungs- und Bereicherungsabsicht fehlen
 - Werkzeug handelt gerechtfertigt
 - Werkzeug handelt ohne Schuld, z. B. schulunfähige Kinder
 - Täter hinter dem Täter, insbes. „Schreibtischtäter“ und Unternehmenskriminalität
 - Hintermann ruft Irrtum hervor und nutzt diesen beim Werkzeug aus (Katzenkönig)

Anstiftung

- Anstifter beherrscht das Geschehen
- error in persona des Angestifteten
 - e. A.: aberratio ictus, da der Anstifter sich des Angestifteten **wie** eines Werkzeuges bedient

- a. A.: error in persona für Täter und Anstifter unbeachtlich (Reichsgericht im Rose-Rosahl-Fall), da §26 „**gleich** einem Täter“ vorgibt
- w. A.: vorherige Ansicht ist abzulehnen, da der Exzess des Täters (Vielzahl von Tötungen) dem Anstifter vollständig zugerechnet wird; (K) dies wäre eine wesentliche Abweichung vom Kausalverlauf für jede weitere Tötung, da der Anstifter nicht mit Blutbad oder Gemetzel rechnet
- w. A.: aberratio ictus, wenn der Anstifter selbst das Opfer **individualisiert** hat; unbeachtlicher error in persona, wenn der Anstifter die Individualisierung dem (unmittelbaren) Täter überlassen hat; da der Hintermann mit einer Verwechslung rechnen muss, es sei denn sie lag völlig außerhalb der Lebenserfahrung, was auch einen unbeachtlichen error in persona zur Folge hätte